



NIEDERSCHRIFT

V/2021

über die am **Donnerstag, den 29. April 2021** im Gemeindesaal abgehaltene Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20.00 Uhr | Ende: 00.29 Uhr

Bürgermeister Hubert Kirchmair als Vorsitzender

Anwesende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: Mag. Alexander Dornauer, Alois Strassegger, Rupert Oberhauser, Gebhard Schmiederer, Ing. Alexander Zlotek, Martin Nock, Hermann Platzer, Andrea Eberle, Johannes Wolf, Maria Korin

Entschuldigt ferngeblieben: Rudolf Kaltenhauser, Melanie Reimair

Ersatz: DI Gerhard Neuner, Andreas Kiechl

Zuhörer*innen/Sonstige: 14 Zuhörer*innen + DI Friedrich Rauch zu den Punkten 2 - 6

Schriftführer: Peter Huber

Vor Behandlung der Tagesordnung:

- Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig Punkt 1 der Tagesordnung nach Punkt 6 zu behandeln.

Der Bürgermeister weist GR Gebhard Schmiederer darauf hin, dass die geänderte Geschäftsordnung des Gemeinderats rechtskräftig und vom Land genehmigt ist. Die Ton-Aufnahme ist nur vom jeweiligen Sitzplatz des Gemeinderates erlaubt; er bittet Herrn Schmiederer die Geräte auf seinem Platz aufzustellen.

GR Gebhard Schmiederer: Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Tonbandaufnahmegeräte an einem Platz aufgestellt werden können, der eine geeignete Qualität der Tonbandaufnahmen gewährleistet. Dieser Aufstellplatz ist idealerweise an einem Platz in direkter Nähe zu dem Platz, von welchem aus die Gemeindeeigenen Tonbandaufnahmen gemacht werden bzw. ist es ein Platz in der Mitte des Besprechungsbereiches.

Begründung:

1. Die Gemeindeabteilung hat klar und unmissverständlich festgestellt, dass es allen Zuhörern und Gemeinderäten erlaubt ist Tonbandaufnahmen von den GR-Sitzungen zu machen. Die

logische Schlussfolgerung daraus ist, dass die Gemeinde dafür sorgen sollte, dass für das Herstellen der Aufnahmen ein geeigneter Platz bereitgestellt werden sollte.

2. Der Gemeinderat hat in der Geschäftsordnung beschlossen, dass: ich zitiere „Eine Tonbandaufnahme ist nur vom jeweiligen zugewiesenen Sitzplatz des Zuhörers bzw. Gemeinderates gestattet.“
3. Diese Festlegung schränkt bewusst das Recht auf eine qualitativ vernünftige Tonbandaufnahme massiv ein, ist diskriminierend und mit keinem sachlichen Argument vertretbar.
4. Auf Nachfrage bei der Frau Mag. Julia Wittmer von der Abteilung Gemeinden der Tiroler Landesregierung erklärte mir diese: Sie war der Meinung, dass mit dieser Textpassage in der Geschäftsordnung des Ampasser Gemeinderates verhindert werden soll, dass Personen mit dem Aufnahmegerät zu jeder Person die gerade beim sprechen ist hingehht um eine bessere Aufnahmequalität zu erreichen.

Abstimmung:

Der Bürgermeister bringt diesen Antrag zu Abstimmung und fragt, wer sich für diesen Antrag ausspricht: 5 GemeinderätInnen stimmen dafür, 8 GemeinderätInnen stimmen dagegen. Der Antrag ist somit abgelehnt.

GR Gebhard Schmiederer stellt ein Aufnahmegerät auf den Tisch der GRⁱⁿ Maria Korin: GRⁱⁿ Korin stimmt dem ausdrücklich zu.

(Der Punkt 1 wird berichtigt: „Genehmigung der Niederschriften Nr. III/2021 vom 25.2.2021 und Nr. IV/2021 vom 11.3.2021)

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschriften Nr. III/2021 vom 25.Feb. 2021 und Nr. IV/2021 vom 11.3.2021
2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 1007/2, 1007/1, 1368/3, 1368/2, 1269/6 und Bp. .137, KG Ampass - Beschlussfassung gem. § 67 Abs.1 iVm § 63 Abs. 9 TROG 2016
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 1007/2, 1007/1, 1368/3, 1269/6 und Bp. .137, KG Ampass - Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 iVm § 63 TROG 2016
4. Erlassung eines Bebauungsplanes („B8-Zentrum“) gem. 64 Abs. 5 TROG 2016 für die Gpn. 1368/3, 1007/1, Tlfl. der Gpn. 1007/2 und 1269/6 und Bp. .137 KG Ampass
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gpn. 1316, 1320/2, 893, 894, 895, 892/2, .72 und .74 - Abschluss eines Vertrages im Sinne § 33 Abs. 2 TROG 2016
6. Auflage eines Entwurfs zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 68 (3) TROG 2016 idgF. im Bereich von Teilflächen der Gpn. 1316, 1320/2, 893, 894, 895, 896, 892/2, .72 und .74 KG Ampass, mit gleichzeitiger Änderung gem. § 68 (3) lit. d) TROG 2016
7. Neue Buslinienführung des VVT - Kostenbeteiligung der Region/Gemeinde
8. Neuregelung des Sitzungsmanagements im Gemeinderat - Ankauf Software
9. Genehmigung des teilweisen Überbauens der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf GST 1026/2
10. Subventionsansuchen der Pfarrgemeinde für die Restaurierung des Kirchturms
11. Festsetzung bzw. Änderung der Tarife für die Sommerbetreuung in Kindergarten und Schülerhort

- 12. Personalangelegenheiten
- 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

.....

>Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Punkt 4 der Tagesordnung vorzuzureihen<

BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1.: Die Niederschrift Nr. III/2021 vom 25.02.2021 wird vom Gemeinderat mit 10 gegen 0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

Die Niederschrift Nr. IV/2021 vom 11.3.2021 wird vom Gemeinderat mit 10 gegen 0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

BgmStv. Johannes Wolf stellt allgemein zu den Protokollen fest: in der Gemeindeverwaltung wird ca. eine ganze Woche Arbeitszeit für das Schreiben der Protokolle aufgewendet. Laut Geschäftsordnung wäre ein Resümee-Protokoll vorgesehen; soll man das so beibehalten?

(Vor Behandlung der Tagesordnung: GR Schmiederer stellt fest, dass GR Kaltenhauser heute von DI Gerhard Neuner vertreten wird. Herr Kaltenhauser sitzt als Zuhörer im Publikum. GR Schmiederer weist darauf hin, dass er als gewählter Gemeinderat an der Sitzung teilnehmen muss. Herr Rudolf Kaltenhauser entschuldigt sich und verlässt die Sitzung.)

Zu Punkt 2.: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.02.2021 zu Tagesordnungspunkt 3 die Auflage des von Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ampass vom 04.02.2021, mit dem Zeichnungs-namen ork_amp20021_v2mxd, zur öffentlichen Einsichtnahme durch vier Wochen hindurch beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 19.02.2021 bis 19.03.2021.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:
(die Stellungnahmen werden der Niederschrift als integrierender Bestandteil derselben angefügt!)

- 1) Hans und Elisabeth Grogger sowie Carina Kainer geb. Grogger, Römerstraße 7, 6070 Ampass, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 3.3.2021
- 2) Hans und Elisabeth Grogger sowie Carina Kainer geb. Grogger, Römerstraße 7, 6070 Ampass (neue Stellungnahme), Eingangsdatum Gemeinde Ampass 15.3.2021
- 3) Hans und Elisabeth Grogger sowie Carina Kainer geb. Grogger, Römerstraße 7, 6070 Ampass (neuerliche Stellungnahme). Eingangsdatum Gemeinde Ampass 23.3.2021
- 4) MMag. Stefan Zajic, Rechtsanwalt, in Vertretung von Stefan Pfeifer und Mario Pfeifer, Römerstraße 11a (Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes) Eingangsdatum Gemeinde Ampass 18.3.2021

DI Friedrich Rauch für die PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Innsbruck:
Raumplanungsfachliche Beurteilung der in der öffentlichen Auflage des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eingebrachten Einwendungen.

Inhalte der Einwendungen und raumplanungsfachliche Beurteilung

In folgenden werden die Inhalte der Einwendungen, soweit raumplanungsfachlich von Relevanz, kurz dargestellt. Andere Punkt der Einwendungen, die sich nicht auf raumplanungsrelevante Sachverhalte beziehen, werden nicht angeführt und nicht behandelt. Die 3 Stellungnahmen der Familie Grogger beinhalten teilweise die gleichen Einwendungen; auf inhaltlich idente Einwendungen wird jeweils nur einmal eingegangen.

Der Darstellung der raumplanungsrelevanten Inhalte der Stellungnahmen folgt jeweils die raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung.

Einwendungen der Familie Grogger:

Einwendung Eingangsdatum 3.3.2021: Es wird darauf hingewiesen, dass bei größeren Regenfällen die Gefahr der Ablagerung von Geröll, Holz, Schlamm, Kies etc. gegeben sei und zur rechtzeitigen Räumung der gesamte Bereich nördlich des Bachbettes frei befahrbar bleiben müsse, um das Bachbett mittels LKW und Greifer sofort räumen zu können. Durch den Bau des M-Preis-Marktes 2016 sei die Zufahrt Gröbental um einen Meter erhöht und bei Hochwasser ein künstlicher Stausee geschaffen worden. Es müsse bachseitig so viel Platz geschaffen werden, dass mit einer Baumaschine der Bach geräumt werden könne.

Einwendung Eingangsdatum 15.3.2021 (zusätzlich):

Das Gutachten der WLW aus dem Jahre 2007 sei zu aktualisieren, da die Rahmenbedingungen sich geändert hätten. Dieser Einwendung sind Fotos von Überschwemmungen des Herztalbaches vom 2.7.2016 und 7.12.2020 beigelegt.

Einwendung Eingangsdatum 23.3.2021 (zusätzlich):

- Die Gemeinde würde über geeignetere Grundstücke für das Vorhaben „betreutes Wohnen“ verfügen.
- Die Einschreiter bewirtschaften die südlich des Herztalbaches gelegenen Gpn 1369/1 und 1369/2. Durch die Verlegung des Gröbentalweges im Zuge der Errichtung des M-Preis-Marktes 2016 sei eine zusätzliche Barriere für das Wasser des Herztalbaches geschaffen worden, wodurch auch die Grundstücke der Einschreiter beeinträchtigt würden. Durch die geplante Bebauung auf der Gp. 1007/1 würde die Bachräumung von der Nordseite verunmöglicht, sodass diese Räumung nur mehr über die Grundstücke der Einschreiter Gp. 1369/1 und 1369/2 möglich sei.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:

- Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einwendungen der Familie Grogger primär auf das geplante Bauvorhaben und damit auf Inhalte des Bebauungsplanes beziehen und nicht auf die Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes, die für sich keine Festlegungen über die Größe bzw. Situierung eines Bauvorhabens treffen.
- Ob und inwieweit die Gemeinde über geeignetere Grundstücke für das geplante Vorhaben verfügt, ist raumplanungsfachlich nicht zu beurteilen. Zu prüfen ist, ob der vorgesehene Bauplatz für die geplante Nutzung geeignet ist. Diese Frage wiederum wird maßgebend von der Beurteilung der Bauplatzsignung durch den Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinverbauung (WLW) für das geplante Vorhaben bestimmt, da sich die Bedenken der Einschreiter ausschließlich auf eine Gefährdung ihrer südlich an den Herztalbach angrenzenden Grundstücke durch Hochwasser Ereignisse des Herztalbaches beziehen. Diesbezüglich ist

daher auf die von der Gemeinde beantragte ergänzende Stellungnahme der WLV bzw. die Beantwortung der von der Gemeinde an die WLV gerichteten Fragen zu verweisen.

- In dieser Beantwortung, datiert 22.4.2021, wird darauf hingewiesen, dass in der Stellungnahme der WLV vom 27.6.2007 als einzige Rahmenbedingung für eine positive Stellungnahme zum (Anmerkung des Verfassers: bisher gültigen) Bebauungsplan die Ausweisung eines 6 m breiten Freihaltungstreifens entlang der Südseite des Herztalbaches für die unbedingt notwendige Erreichbarkeit des Gewässers im Katastrophenfall genannt wurde. Dieser Streifen sollte durch eine Bebauungsgrenze definiert werden. Jegliche Benützung des Streifens durch die Gemeinde Ampass und deren Auftragnehmer zur Instandhaltung des Herztalbachgerinnes bzw. zu Räumungszwecken sei durch Servitutsregelungen zu sichern. Mit Schreiben vom 2.12.2019 sei mitgeteilt worden, dass sich an dieser fachlichen Einschätzung nichts geändert hat.

In weiterer Folge wird in der Beantwortung der sich aus den Einwendungen ergebenden Fragen darauf hingewiesen, dass bereits vor Errichtung des M-Preisgebäudes bei Hochwasser Verklausungen des Durchlasses unter dem Gröbentalweg ergeben hätten. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der gesamte Bereich vom M-Preis bis zu Gp. 1368/2 nördlich des Herztalbaches frei befahrbar sein müsse, um die Räumarbeiten durchführen zu können. Die Befahrbarkeit und Erreichbarkeit sei auf der südlichen Seite auf Grund der Geländebeziehungen wesentlich leichter möglich und auch durchgängig gegeben, im Gegensatz zur nördlichen Seite des Baches, wo von der Abzweigung des Gröbentalweges weg auf der Gp. 1007/2, KG Ampass, eine Steinschlichtung mit Absturzsicherung besteht und zwischen dieser und der Bachoberkante lediglich ein beengter Fahrstreifen mit einer Breite von 2,5 m bis 3,0 m vorhanden sei. Westlich der Gp. 1007/1, KG Ampass, bestünde in weiten Bereichen auf Grund der vorhandenen Bebauung überhaupt keine Erreichbarkeit des Bachufers. Bezüglich eines allfälligen Anpassungsbedarfes des Gutachtens vom 27.7.2007 wird in der aktuellen Beantwortung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gutachten weiterhin voll gültig sei und kein Anpassungsbedarf bestünde.

Bezüglich allfällig künftig stärkerer Hochwasserereignisse aufgrund des Klimawandels wird angeführt, dass derartige Mehrbelastungen nicht aufgrund des Bebauungsplanes entstünden, sondern aufgrund des Klimawandels. Der 2007 geforderte Freihaltstreifen liege größtenteils ohnehin innerhalb der gelben Gefahrenzone des Herztalbaches.

Aus den Ausführungen der Einschreiter sind keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung der Entwürfe zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erfordern oder nahelegen würden.

Einwendungen RA MMag. Zajic:

- Der aufgelegte Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes stünde in Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept
- Von der vorgesehenen Änderung von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG in gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG seien nur die 3 Gpn betroffen, während die anderen Grundstücke im Nahbereich ausschließlich als Wohngebiet gewidmet seien. Seitens der Gemeinde sei offensichtlich geplant, auf den betroffenen Grundstücken nicht nur betreutes Wohnen zu errichten, sondern auch Ärzte, Gewerbebetriebe etc. anzusiedeln. Dies würde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, wesentlich beeinträchtigen.

- Grundflächen dürfen generell nur dann gewidmet werden, wenn sie sich aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit sowie der infrastrukturellen Voraussetzungen für eine widmungsgemäße Verwendung eignen. Im Fall einer Gefährdung durch Wildbäche wäre eine Baulanderweiterung im Bereich mit erheblich höheren Gefährdungspotentialen keinesfalls zulässig. Wesentliche Hochwasserabflussbereiche dürften nicht beeinträchtigt werden. Seitens der WLW sei bereits vor ca. 15 Jahren darauf hingewiesen worden, dass der Herztalbach an der Südgrenze zugänglich sein müsse bzw. ein Zugang bzw. eine Zufahrt sichergestellt werden müsse. Die WLW hätte dazu der Gemeinde aufgetragen, ein diesbezügliches Dienstbarkeitsrecht in einer Breite von 6 m auf der Gp. 1369/1 zu sichern.
- Es wird auf eine privatrechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 2007 zwischen dem Mandanten des Rechtsvertreters und der Gemeinde Ampass verwiesen.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:

- Zum behaupteten Widerspruch zwischen örtlichem Raumordnungskonzept und der geplanten Widmungsänderung wird vom Einschreiter keinerlei Begründung oder Beleg angeführt.
- Zur geplanten Änderung der Bauland-Widmungskategorie von Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet ist anzuführen, dass die ggst. Grundfläche für die Ansiedlung von im gemischten Wohngebiet zulässigen Nutzungen wie Arztpraxen oder einem Dienstleistungsbetrieb aufgrund der zentralen Lage an der Römerstraße als wichtiger innerörtlicher Straßenverbindung (ehemalige Landesstraße), in direkter Nachbarschaft zur Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs und zum örtlichen Nahversorger besonders geeignet sind. Für einen Nutzungskonflikt mit den umliegenden Wohnhäusern wird keinerlei Begründung genannt, ein solcher Nutzungskonflikt ist auch nicht erkennbar.
- Hinsichtlich der Bedenken betr. der Eignung der ggst. Fläche für die geplante Nutzung ist einerseits darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht die bauliche Ausnutzbarkeit des Bauplatzes zum Herztalbach hin bestimmt und auch keinerlei Bauland-Widmungserweiterung in stärker gefährdete Bereiche erfolgt. Bezüglich der Beurteilung durch die WLW darf auf deren Stellungnahme bzw. die Beantwortung der von der Gemeinde an die WLW gerichteten Fragen und die Stellungnahme zu den Einwendungen zum Bebauungsplan verwiesen werden.

Aus den Ausführungen des Einschreiters sind keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung des Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfordern oder nahelegen würden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 8 gegen 5 Stimmen, mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Aus den Ausführungen der Einschreiter sind keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung des Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfordern oder nahelegen würden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des raumordnungsfachlichen Sachverständigen wird verwiesen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 8 gegen 5 Stimmen, gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl.

Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH vom 04.02.2021, mit dem Zeichnungsnamen ork_amp20021-V2mxd, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Diskussion und Wortmeldungen:

GR Gebhard Schmiederer: das „betreute Wohnen“ steht grundsätzlich außer Streit. Die Änderung des ÖRK und FLWPL sowie der Bebauungsplan stehen in Zusammenhang und müssen zusammen gesehen werden. Deshalb stellt GR Schmiederer folgende Anträge:

ANTRÄGE GR Gebhard Schmiederer:

1. Antrag: der Gemeinderat möge beschließen, dass das Projekt Bauvorhaben „betreutes Wohnen“ zur Begutachtung durch den Gestaltungsbeitrag der Tiroler Landesregierung an den Gestaltungsbeitrag zur Begutachtung übermittelt wird.

Zur Information teilt GR Schmiederer mit, dass er von Leuten aus der Tiroler Landesregierung um diesen Antrag gebeten wurde.

2. Antrag gemäß § 41 TGO 2001: der Gemeinderat möge beschließen, dass dieser TGO-Punkt vertagt wird.

Begründung:

1. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hängt untrennbar mit dem Bauvorhaben „Betreutes Wohnen“ zusammen.
2. Ebenso hängt die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung des Bebauungsplanes „B8-Zentrum“ untrennbar mit dem Bauvorhaben „Betreutes Wohnen“ zusammen.
3. Da es sich um ein und das selbe Projekt handelt und diese Änderungen nur in Verbindung mit dem „BV Betreutes Wohnen“ notwendig sind, ist es logischerweise so, dass alle drei Verordnungen in „Einer GR-Sitzung“ Erlassen werden sollten und die Stellungnahmen für alle drei Verordnungen daher vom Gemeinderat, einer gemeinsamen Bewertung unterzogen werden sollten. Dies wird sicherlich auch die Aufsichtsbehörde so abhandeln.
4. Da der Bebauungsplan bei der heutigen Sitzung, aufgrund einer notwendigen Änderung neu zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden muss, können daher zu diesem neuerlich Stellungnahmen abgegeben werden. Eben diese sollten sodann in einer gemeinsamen Beratung, mit allen anderen Stellungnahmen, behandelt werden.

Abstimmungen:

1. Antrag: der Bürgermeister fragt wer für diesen Antrag stimmt? 2 GemeinderätInnen sind dafür, 7 GemeinderätInnen sind dagegen, 4 GemeinderätInnen enthalten sich - der Antrag ist somit abgelehnt.

2. Antrag: der Bürgermeister fragt wer sich für die Vertagung ausspricht? 5 GemeinderätInnen sind dafür 8 GemeinderätInnen sind dagegen; der Antrag ist somit abgelehnt

GRⁱⁿ Maria Korin: hätte gerne versucht, mit den Beteiligten und Anrainern im Vorfeld eine Einigung zu finden. Die Sache wäre dann nicht so kompliziert; es ist anzunehmen, dass von den Anrainern wohl auch weitere Schritte unternommen werden.

GR Ing. Alexander Zlotek: der Bebauungsplan wird neu aufgelegt? Schließt sich der Aussage des GR Schmiederer an; es bedarf dieser drei Maßnahmen; die gehören zusammen gesehen, zumal der Bebauungsplan geändert und wieder aufgelegt wird.

Bgm.Stv. Johannes Wolf: spricht sich nach wie vor für das Projekt aus; das Zerwürfnis und der Umgang mit den beiden Familien stört ihn jedoch immens. Vor einer Entscheidung sollte der Konsens gesucht werden.

GR Mag. Alexander Dornauer: die wesentlichen Informationen haben dem Gemeinderat gefehlt; die Stellungnahme von DI Rauch wurde erst gestern übermittelt. Die Frage des Servituts, wie von der WLV gefordert, ist nicht geklärt; das ist möglicherweise ein Ausschließungsgrund. Die Umsetzung auf einem anderen Grundstück könnte angedacht werden. Derzeit sind die Preise in der Bauwirtschaft unheimlich hoch. Das spricht gegen eine schnelle Umsetzung des Projektes. So gesehen wäre es nicht schlecht abzuwarten. Zudem besteht die Gefahr, dass Beschlüsse vom Land gekippt werden könnten.

Zu Punkt 3.: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.02.2021 zu Tagesordnungspunkt 4 die Auflage des von Firma PLAN ALP ausgearbeiteten Entwurfs mit der Planungsnummer 303-2021-00002 vom 05.02.2021 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ampass im Bereich der GSTE. 1007/1, 1007/2, .137, 1269/6, 1368/3 KG Ampass, zur öffentlichen Einsichtnahme durch vier Wochen hindurch beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 19.02.2021 bis 19.03.2021.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:
(die Stellungnahmen werden der Niederschrift als integrierender Bestandteil angefügt!)

- 5) Hans und Elisabeth Grogger sowie Carina Kainer geb. Grogger, Römerstraße 7, 6070 Ampass, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 3.3.2021
- 6) Hans und Elisabeth Grogger sowie Carina Kainer geb. Grogger, Römerstraße 7, 6070 Ampass (neue Stellungnahme), Eingangsdatum Gemeinde Ampass 15.3.2021
- 7) Hans und Elisabeth Grogger sowie Carina Kainer geb. Grogger, Römerstraße 7, 6070 Ampass (neuerliche Stellungnahme). Eingangsdatum Gemeinde Ampass 23.3.2021
- 8) MMag. Stefan Zajic, Rechtsanwalt, in Vertretung von Stefan Pfeifer und Mario Pfeifer, Römerstraße 11a. Eingangsdatum Gemeinde Ampass 18.3.2021

DI Friedrich Rauch für die PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Innsbruck:
Raumplanungsfachliche Beurteilung der in der öffentlichen Auflage des Flächenwidmungsplanes eingebrachten Einwendungen.

(Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die o.a. Ausführungen des DI Rauch zu Tagesordnungspunktes 2 verwiesen; Änderung ÖRK + FLWPL wurden in einer Stellungnahme behandelt)

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 8 gegen 5 Stimmen, mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Aus den Ausführungen der Einschreiter sind keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfordern oder nahelegen würden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des raumordnungsfachlichen Sachverständigen wird verwiesen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 8 gegen 5 Stimmen, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH vom 05.02.2021, Planungsnummer 3030-2021-00002, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Diskussion und Wortmeldungen:

ANTRAG GR Gebhard Schmiederer: Antrag gem. § 41 TGO 2001 - Änderung des Flächenwidmungsplanes - Beschlussfassung

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dieser TGO-Punkt vertagt wird.

Begründung:

1. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes hängt untrennbar mit dem Bauvorhaben „Betreutes Wohnen“ zusammen.
2. Ebenso hängt die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und die Erlassung des Bebauungsplanes „B8-Zentrum“ untrennbar mit dem Bauvorhaben „Betreutes Wohnen“ zusammen.
3. Da es sich um ein und das selbe Projekt handelt und diese Änderungen nur in Verbindung mit dem „BV Betreutes Wohnen“ notwendig sind, ist es logischerweise so, dass alle drei Verordnungen in „Einer GR-Sitzung“ Erlassen werden sollten und die Stellungnahmen für alle drei Verordnungen daher vom Gemeinderat, einer gemeinsamen Bewertung unterzogen werden sollten. Dies wird sicherlich auch die Aufsichtsbehörde so abhandeln.
4. Da der Bebauungsplan bei der heutigen Sitzung, aufgrund einer notwendigen Änderung neu zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden muss, können daher zu diesem, neuerlich Stellungnahmen abgegeben werden. Eben diese sollten sodann in einer gemeinsamen Beratung, mit allen anderen Stellungnahmen, behandelt werden.

Abstimmung:

Der Bürgermeister fragt, wer sich für diesen Antrag ausspricht? 5 GemeinderätInnen stimmen für, 8 GemeinderätInnen stimmen gegen den Antrag - der Antrag ist somit abgelehnt.

Zu Punkt 4.: Im Rahmen der öffentlichen Auflage des Bebauungsplanentwurfes wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

- 1) Hans und Elisabeth Grogger, Römerstraße 7, 6070 Ampass, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 2.4.2021
- 2) MMag Stefan Zajic, Rechtsanwalt, in Vertretung von Stefan Pfeifer und Mario Pfeifer, Innsbruck, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 15.4.2021

Weiters langte noch ein Schreiben der Landwirtschaftskammer Tirol, Fachbereich Recht, Wirtschaft und Forst, adressiert an Grogger Hans und Grogger Daniel, Römerstraße 7, ein, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 21.4.2021, das nicht als Einwendung zum Bebauungsplanentwurf deklariert ist, aber vermutlich als solche zu werten ist.

Nach eingehender Diskussion wurde nachstehender Antrag eingebracht:

ANTRÄGE GR Gebhard Schmiederer:

1. Antrag zur Geschäftsordnung gem. § 41 Abs. 1 TGO 2001

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dieser TGO-Punkt vertagt wird.

Begründung:

1. Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt / Verhandlungsgegenstand wurden nicht rechtzeitig, wie es in der Geschäftsordnung und der TGO verpflichtend vorgesehen ist, 5 Werktage vor der GR-Sitzung, den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
2. Die Stellungnahmen des örtlichen Raumplaners, zu den während der Auflagefrist eingebrachten Stellungnahmen, wurden den Gemeinderatsmitgliedern erst Heute den 29.04.2021 um 12.47 per E-Mail zugesendet.
3. Der „Neu Erstellte“ Bebauungsplan selbst wurde den Gemeinderatsmitgliedern erst am Montag, den 26.03.2021 um 16:34 per Email zugesendet.
4. Der Erläuterungsbericht zum „Neu Erstellten“ Bebauungsplan wurde den Gemeinderatsmitgliedern ebenfalls erst Heute den 29.04.2021 um 12:47 per Email zugesendet.
5. Sämtliche oben genannten Unterlagen waren auch am Freitag den 23.04.2021 (5 Werktage vor der GR-Sitzung) im Gemeindeamt nicht zur Einsichtnahme aufliegend.

2. Antrag zur Geschäftsordnung gem. § 43 Abs. 3 lit d) TGO 2001

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Agenden rund um das „BV Betreutes Wohnen“, im speziellen die welche die Erlassung der Verordnungen hinsichtlich des örtlichen Raumordnungskonzeptes des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes betreffen, dem Raumordnungsausschuss zur weiteren Vorberatung Zugewiesen werden.

Begründung:

1. Eine solide Aufarbeitung und Vorberatung durch den Raumordnungsausschuss wird uns allen sehr viel Zeit, Nerven und Ärger ersparen.

Abstimmungen:

Zu Antrag 1: Der Bürgermeister bringt den Antrag zu Abstimmung und fragt, wer sich für den Antrag ausspricht. 13 GemeinderätInnen stimmen für den Antrag. Der Antrag ist somit angenommen - der Tagesordnungspunkt somit vertagt.

Zu Antrag 2: Der Bürgermeister bringt den Antrag zu Abstimmung und fragt, wer sich für diesen Antrag ausspricht. 5 GemeinderätInnen sind dafür 8 dagegen - der Antrag ist somit abgelehnt.

Zu Punkt 5.: Präambel: Herr Rudolf Kaltenhauser, wh. in 6070 Ampass, Römerstraße 4, beabsichtigt im nordöstlichen Nahbereich der Kreuzung zwischen der Römerstraße und der Ellbögenstraße (Landesstraße) die bestehende Hofstelle, bestehend aus den Gebäuden Römerstraße 4 (alter Wohnteil und Rinderstall) und Römerstraße 6 (neuer Wohnteil und Stall für Pferde, Mast Schweine und Rinder) und diversen Nebengebäuden um ein neues Stallgebäude mit Nebengebäuden und Nebenanlagen in Richtung Osten zu erweitern. Der Stall im Haus Römerstraße 4 soll nach der Errichtung des neuen Stallgebäudes stillgelegt werden. Der Stall beim Haus Römerstraße 6 soll weiterhin für die Haltung von Pferden, Mast Schweinen und Hühnern genutzt werden. Damit dieses Bauvorhaben in der geplanten Form durchgeführt werden kann, bedarf es der Änderung des Flächenwidmungsplanes. Durch den gegenständlichen Vertrag soll verwirklicht und sichergestellt werden, dass nach Inbetriebnahme des geplanten neuen Stallgebäudes auf Gst. 894 der bestehende Stall auf Gst. .72, Römerstraße 4, stillgelegt wird und nicht weiter für die Haltung von Tieren Verwendung findet. Ziel der Vereinbarung ist, eine erhöhte Geruchsbelastung durch den Betrieb des neuen Stallgebäudes zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 8 gegen 0 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen *) den Abschluss eines Vertrages mit Herrn Rudolf Kaltenhauser, wh. in 6070 Ampass, Römerstraße 6, im Sinne des § 33 Abs. 2 TROG 2016 idgF.

*) GR Gebhard Schmiederer zu seiner Stimmenthaltung: in diesem kurzen Zeitraum war eine Prüfung nicht möglich und wäre ein Ding der Unmöglichkeit.

Diskussion und Wortmeldungen:

GR Gebhard Schmiederer: Frage an den Bürgermeister, ob er es den Gemeinderäten zumutet, heute über den Vertrag abzustimmen? - der Bürgermeister bejaht - GR Schmiederer stellt fest, dass das für ihn Nötigung darstelle. GR Schmiederer verlangt zu protokollieren „ich fühle mich genötigt“.

GR Mag. Alexander Dornauer: versteht die Vorgangsweise nicht; das Verfahren ist bis zum VwGH gegangen und wurde mit der Begründung mangelnder Information der Gemeinderäte vom VwGH abgewiesen. Jetzt wieder zurück am Start? - ein Vertrag soll geschlossen werden - ohne zu wissen wie es weitergeht, bzw. wie das Stallgebäude aussieht.

Der Bgm. erklärt, dass der Vertrag die Grundvoraussetzung für die Widmung darstellt.

GRⁱⁿ Maria Korin: hat weder ein Gebäude noch einen Plan gesehen. Man kann nicht beschließen, wenn man nicht weiß was da hinkommt. Erschwerend kommt dazu, dass die Sache schon einmal abgelehnt wurde.

Antrag GRⁱⁿ Maria Korin

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Unterlagen "Kaltenhauser", aufgrund der bisherigen Erkenntnisse, zur Vorprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung eingereicht werden. Da das Erstverfahren vom Verwaltungsgerichtshof höchstgerichtlich negativ entschieden wurde, sehe ich es als unumgänglich, so wie es bei Änderungen im ÖROK üblich ist, dies vorab prüfen zu lassen.

Weiters wäre die Einbindung des Raumordnungsausschusses und der Nachbarn (= Projektvorstellung für Anrainer und Interessierte), da es sich um ein komplexes und sensibles Projekt im Siedlungsgebiet handelt, wichtig.

Beschluss zum Antrag:

Der Bürgermeister fragt, wer sich für diesen Antrag ausspricht: 6 GemeinderätInnen sind dafür, 7 GemeinderätInnen sind dagegen - der Antrag ist somit abgelehnt.

ZuhörerIn Sonja Kaltenhauser: Von Seiten des Landes, Abt. Agrarwirtschaft wird die Erstellung dieses Vertrages verlangt; Wenn der neue Stall an der geplanten Stelle gebaut ist, muss nach spätestens einem Jahr der alte Stall geräumt sein. Eine weitere Tierhaltung ist dann in diesem Stall nicht mehr erlaubt. Voraussetzung für dieses Projekt ist dieser Vertrag; sollte dieser nicht zustande kommen, ist das Projekt gestorben.

BgmStv. Johannes Wolf: am Dienstag wurde die Sache im Bauausschuss diskutiert; habe dort gesagt, dass ich dem Vertrag in dieser Form nie zustimmen werde. Habe heute mehrere klärende Gespräche geführt; möchte schlussendlich der Fam. Kaltenhauser nichts in den Weg legen und deshalb zustimmen. Ungeachtet dessen, stört mich an diesem Vertrag: lt. dem Widmungswerber entstehen zwei Hofstellen; in der Römerstraße 6 werden weiterhin Tiere gehalten; der Misthaufen bleibt; wenn jetzt 3.200 m² gewidmet werden, soll er alles dort unterbringen.

Zur besseren Vereinbarkeit der Widmung wäre eine Kompensation mit anderen Flächen des Bauwerbers zu überlegen.

Bgm. erteilt der ZuhörerIn Sonja Kaltenhauser das Wort: diese erklärt, dass es sich nicht um zwei Hofstellen handelt; es wird nur ein „Ersatz-Rinderstall“ für das Haus Römerstraße 4 gebaut.

Mag. Alexander Dornauer: es gibt offensichtlich Missverständnisse zwischen dem Landwirt und dem Bürgermeister-Stellvertreter. Die Gemeinde hat sich höchstgerichtlich bereits eine Abfuhr geholt; warum sollen wir jetzt so viel mehr Erfolgswahrscheinlichkeit haben? - offensichtlich weiß niemand was jetzt genau passiert; der Platz ist sehr zentral im Ortsbereich; es bedarf mehr Aufklärung; eventuell einer Präsentation und bereits im Vorfeld der Einbindung der Landesregierung

GR Alois Strassegger: stellt zu den Bemerkungen des GR Dornauer fest, dass den Landwirten offensichtlich die Zeit davonläuft. - Das wiederum kann sich Frau GRⁱⁿ Korin nicht vorstellen, zumal es nicht einmal einen Plan gibt. Die ZuhörerIn, Sonja Kaltenhauser verweist auf einen in der Gemeinde aufliegenden Entwurf.

DI Friedrich Rauch: Der Grund für die Entscheidung des LvGH war, dass das Gutachten zur Geruchsbelästigung beim zweiten Beschluss dem Gemeinderat noch nicht vorgelegen ist. Der Gemeinderat hat nach Meinung der Oberbehörden auf der Grundlage unzureichender Unterlagen entschieden. Nunmehr wurden alle Stellungnahmen eingeholt. Die Agrarwirtschaft wurde ausdrücklich um Stellungnahme zur Geruchsbelästigung gebeten. Das Gutachten von der Abt. Agrarwirtschaft trifft dazu keine Aussage; es gibt auch keinen Hinweis für die Gemeinde, ob das jemand anderer des Amtes der Landesregierung beurteilen sollte oder müsste - hier fehlt jeder Hinweis. Es gibt einen Entwurf des Stallgebäudes der dem aus dem Jahr 2016 entspricht. Die Anregung, das Projekt mit den Anrainern zu besprechen hält DI Rauch nicht für falsch.

Zuhörer Mag. Anton Spielmann: versteht nicht, warum hier die Interessen einer Person und nicht die des Gemeinwohles betrachtet werden; der Sachverhalt hat sich nicht verändert; wenn das so weitergeht wird das wieder nicht zu einem Erfolg führen. Im Urteil des Landesverwaltungsgerichtes gab es mehrere Gründe für die Ablehnung; unter anderem dass die punktuellen Information zu den möglichen Bebauungen nicht vorgelegen sind.

Zuhörer Roland Eberl: wohnt seit 18 Jahren in unmittelbarer Nähe zum Bauernhof; hat sich in dieser Zeit nie durch die Landwirtschaft behindert oder gestört gefühlt; freut sich, dass es noch ländliche Strukturen und Bauern gibt, die ordentliche Lebensmittel erzeugen. Eine Bedrohung kann er nicht erkennen. Da war die Umfahrungsstraße viel schlimmer - dagegen wurde kein Einwand erhoben. Die Entscheidung liegt beim Gemeinderat; wenn kein Bauernhof mehr gewünscht wird muss das klar gesagt werden!

Zuhörer Mag. Anton Spielmann: Als Anrainer konnte er nur eine Stellungnahme abgeben. Ist am Verfahren jedoch nicht beteiligt; dieses wird zwischen dem Land und der Gemeinde geführt; hat nichts gegen die Familie Kaltenhauser; weist jedoch darauf hin, dass ein Rinder-Mastviehbetrieb gebaut wird.

GR Hermann Platzer: sollte dieser Vertrag als Basis für die Umwidmung nicht beschlossen werden, kann kein neuer Stall errichtet werden - der Hof wird zu Grunde gehen. Gerade die vergangene Zeit hat die Wichtigkeit lokaler Nahversorgung gezeigt und wurde von vielen offiziellen Stellen auch immer wieder hervorgehoben. Kann nicht verstehen, warum viele dagegen sind. Der Vertrag ist Voraussetzung für die Widmung. Die Ablehnung durch das Landesverwaltungsgericht beruhte lediglich auf einem Formfehler.

GR Gebhard Schmiederer: erklärt, dass die Vorgangsweise der Gemeindeführung im Hinblick auf die zeitliche Zurverfügungstellung der Unterlagen eine Zumutung und eine Nötigung darstellt. Am Montag erhielten die Gemeinderäte eine E-Mail mit acht verschiedenen Stellungnahmen etc.

Zu Punkt 6.: BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt mit 8 gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF. den vom Planer PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 19.4.2021, mit der Planungsnummer 303-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ampass im Bereich Gste. 1316, 1320/2, 893, 894, 895, 896, .72, .74, 892/2 KG 81002 Ampass 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ampass vor:

Umwidmung

Grundstück .72 KG 81002 Ampass - rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück .74 KG Ampass 81002 Ampass - rund 2 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1316 KG 81002 Ampass - rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 1320/2 KG 81002 Ampass - rund 13 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 892/2 KG 81002 Ampass - rund 637 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Nebengebäuden und Nebenanlagen

weilers Grundstück 893 KG 81002 Ampass - rund 10 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 894 KG 81002 Ampass - rund 2116 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Nebengebäuden und Nebenanlagen sowie rund 25 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 895 KG 81002 Ampass - rund 226 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Nebengebäuden und Nebenanlagen sowie rund 2 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 896 KG 81002 Ampass - rund 24 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Nebengebäuden und Nebenanlagen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

*) Begründung der Gegenstimme Gebhard Schmiederer: sind die Ausführungen während des Tagesordnungspunktes

Diskussion und Wortmeldungen:

Eingangs erläutert der raumplanungsfachliche Sachverständige DI Friedrich Rauch ausführlich den Planentwurf; der Gemeinderat könnte die Auflage des Entwurfes beschließen.

GR Gebhard Schmiederer: was passiert mit dem restlichen landwirtschaftlichen Mischgebiet? Hat sich irgendjemand raumplanerisch überlegt, was daraus wird? welche Möglichkeiten auf Grund des ÖRK bestehen? (Bestandsbaumassendichten dürfen in jedem Fall wieder gebaut werden ...); die Grundstückstreifen entlang der Straße gehörten gewidmet; Grundsätzlich gehört das alles vom Raumordnungsausschuss in die Zukunft durchdacht und überlegt.

DI Rauch weist darauf hin, dass es eine seit Jahrzehnten rechtmäßig bestehende Widmung gibt. Die Gemeinde hat ein rigides System betreffend Baudichten. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen und der Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen ist eine Bebauung auf diesen Flächen möglich.

*) GR Schmiederer verlässt das Sitzungszimmer um 23.10 Uhr nach Punkt 6 ohne Angabe von Gründen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu Punkt 7 nicht teil:

Zu Punkt 7.: Bgm. Stv. Johannes Wolf erklärt anhand einer Power Point-Präsentation wie folgt: Für Ampass sind drei Buslinien vorgesehen;

1. Linie „505“ - Betriebszeiten Mo-So von 6.00 bis 23.00 Uhr im 30 Minuten-Takt; Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die ehemalige Linie „S“.
2. Linie „530“ ist eine ergänzende Linie die alle Gemeinden betrifft; verläuft über Patsch Sistrans, Aldrans Ampass zum DEZ und weiter in die Roßau; es steht noch nicht fest, ob eine Verlängerung ins O-Dorf erfolgt
3. Linie „541“ (Night-Liner) - täglich um 23.00 und 00 Uhr + zusätzliche am Wochenende

Die zusätzlichen Kosten betragen EUR 5, --/Einwohner. GRⁱⁿ Korin: werden die anderen Linien weitergeführt: Antwort Wolf: die anderen Linien werden aufgelassen, es gibt nur mehr die erwähnten Linien. GR Alois Strassegger: gibt es den Mittags-Schulbus noch? Antwort Wolf: die Zeiten werden mit den neuen Linien abgedeckt; die Kosten bleiben.

GR Strassegger erkundigt sich, bis wann die Änderungen wirksam werden. BgmStv. Wolf antwortet, dass mit der Umsetzung bis zum Jahr 2023 zu rechnen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 *) gegen 0 Stimmen, der Linienführung des VVT und der damit verbundenen Kostenbeteiligung von EUR 69.000 für die Region zuzustimmen. Die jährlichen Kosten pro Einwohner je Gemeinde belaufen sich auf ca. EUR 5, --.

GR Andrea Eberle stellt fest, dass GR Gebhard Schmiederer nach Punkt 6 der Tagesordnung den Saal unentschuldigt verlassen hat.

*) GR Gebhard Schmiederer war nicht anwesend und hat nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Zu Punkt 8.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Zu Punkt 9.: Der Bürgermeister erklärt: der Schmutzwasserkanal und der Oberflächenwasserkanal am Mensweg verlaufen über das Grundstück des Herrn Mair Mario (GST 1026/2) Richtung Agenbachsiedlung. Im Zuge seines Bauvorhabens wird eine Mauer und eine Stiege über die Abwasserleitungen gebaut. Im Fall der Genehmigung der Überbauung wird mit dem Bauwerber ein Vertrag geschlossen. Im Zuge der Grabungsarbeiten wird der Zustand der Verrohrung überprüft; gegebenenfalls werden die Abflussrohre ersetzt.

GR Gebhard Schmiederer: empfiehlt die Beauftragung eines technischen Büros zur Evaluierung der Leitungs-Dimensionen und gegebenenfalls den Austausch der Leitungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, die teilweise Überbauung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf GST 1026/2 zu genehmigen.

Zu Punkt 10.: Der Bürgermeister erklärt, dass sich die Kosten der Pfarre für die Restaurierung des Kirchturms auf rund EUR 120.000 belaufen. Davon wurden EUR 30.000 subventioniert. Von der Pfarre wurde eine umfangreiche Kostenaufstellung vorgelegt. Im Budget der Gemeinde sind EUR 10.000 vorgesehen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, der Pfarre Ampass eine einmalige Subvention in der Höhe von EUR 10.000 zu gewähren.

Zu Punkt 11.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die Tarife für die Sommerbetreuung 2021 in Kindergarten und Schülerhort 2021 wie folgt festzusetzen:

Variante	Tarif/pro Tag in EUR inkl. 10 % MwSt.	Hinweis
pro Tag 7.00 bis 13.00 Uhr	8,--	ohne Mittagessen
Pro Tag 7.00 bis 14.00 Uhr	10,--	Mittagessen verpflichtend
Pro Tag 7.00 bis 17.00 Uhr	14,--	Mittagessen verpflichtend

- Die Anmeldung für die Sommerbetreuung ist pro Tag möglich
- Das Mittagessen oder andere Verpflegungskosten sind in den Tarifen nicht enthalten.

Zu Punkt 12.:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, Herrn Johannes WEGER, wh. in 6074 Rinn, mit Wirkung vom 1. Juni 2021 als Gemeindearbeiter anzustellen.

(BgmStv. Johannes Wolf erklärt sich als befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil)

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, Frau Stefanie PITTTL, wh. in 6080 Igls, mit Beginn des Kindergartenjahres 2021, das ist der 13.9.2021, als pädagogische Fachkraft für den Kindergarten Ampass anzustellen.

>Details und Sitzungsverlauf zu den Personalangelegenheiten sind in einer nicht öffentlich einsehbaren Niederschrift protokolliert<

Zu Punkt 13.: Anträge Anfragen und Allfälliges:**GR Gebhard Schmiederer**Heutige Sitzung

Stellt fest, dass die heutige Sitzung ein absolutes Trauerspiel und Höhepunkt negativer Gemeinderatssitzungen war.

Parkplatz hinter dem Feuerwehrhaus

Möchte eine klare Information an den Gemeinderat, was mit dem Parkplatz hinter dem Feuerwehrhaus passiert. Wenn ich die nicht bald erlange, werde ich diesbezüglich einen Antrag stellen.

Sonstiges

Die Geringschätzung und die mangelnde Wertschätzung die GR Platzer an den Tag legt ist beschämend.

GR Alois Strassegger:Heutige Sitzung

Möchte die geringe Wertschätzung des GR Schmiederer Gebhard festhalten die er so an den Tag legt, indem er immer wieder hinaus geht rauchen; nur das was im Wichtig ist, dem ist er zugehört, wenn es ihm nicht wichtig ist, wird die Sitzung geschlenzt.

GR Rupert Oberhauser:Radfahren am Kirchweg

Rasanten Radfahren bergab am Kirchweg ist nach wie vor ein Problem - Etwaige Gegenmaßnahmen sollten überdacht werden.

Geschäftsordnung/Aufnahmegerät

Wenn GR Schmiederer etwas feststellt, erwähnt er gerne die Begriffe „zur Tagesordnung“ oder „zur Geschäftsordnung“. Ansonsten, wenn er sich an etwas halten sollte, ist er da nicht so genau. Mit Hinweis auf den § 12 der Geschäftsordnung empfiehlt GR Oberhauser, Herr Schmiederer solle nachschauen was eine Tonbandaufnahme ist.

GR Andreas Kiechl:Straßenverhältnisse Ampass

Auf der Ebenwalder-Straße im Kurvenbereich „Kienberg-Kurve“ wurde ein Zaun errichtet der ca. 2 - 3 Meter auf Gemeindegrund steht; der Bgm. wird das prüfen.

Unterhalb vom „Deml“ und im Bereich des Parkplatzes unterhalb vom „Taxerhof“ hängen Sträucher in die Gemeinestraße; bitte entfernen.

GRⁱⁿ Maria Korin:Kindergarten - Inspektion

Im Kindergarten waren neulich zwei Inspektorinnen, welche die Durchführung des Mittagessens beobachteten; Der Bericht sollte bei der nächsten Gemeinderatssitzung auf die Tagesordnung kommen; die Kindergartenleiterin würde die Situation gerne erklären.

Veitskirche - Jubiläum

Die Veitskirche wird heuer 500 Jahre alt. Der Bgm. erklärt, dass die Kirche im Jahr 2026 bereits 600 Jahre alt wird. Vom Pfarrer hat er dazu vernommen, dass in diesem Jahr Geld vom Stift für die Restaurierung zur Verfügung steht.

GR Gebhard Schmiederer

Emotionale Pause

Zur Aussage des GR Alois Strassegger will GR Schmiederer protokolliert wissen, dass er nach Punkt 6, auf Grund der Diskussionen eine emotionale Pause benötigte.

Der Bürgermeister berichtet:

Altpapiersammlung ab Haus:

Angebote für eine etwaige Altpapiersammlung ab Haus wurden eingeholt. Die Container zwischen 240 und 1100 Liter würden ca. 17.000 EURO für die gesamte Gemeinde kosten. Die Gemeinde könnte diese kaufen oder auch leasen. Die Erlöse aus der Altpapiersammlung unterliegen großen Schwankungen. Die Sammelmenge in unserer Gemeinde beläuft sich auf ca. 100 Tonnen/Jahr. Die Abholung pro Tonne kostet ca. EUR 80, --. Ein Teil wird mit der ARA verrechnet. Unter guten Bedingungen wäre die Altpapiersammlung ein Nullsummen-Spiel. Der Gemeinderat möge sich Gedanken zu diesem Thema machen.

.....
(Schriftführer)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat/Gemeinderätin)

.....
(Gemeinderat/Gemeinderätin)

Ampass, 02.03.2021

Stellungnahme

Geschäftszahl 031/2-2021-K (303-2021-00002)

Kundmachung

Flächenwidmungsplanes

4-wöchige Auflage vom 19.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrter Gemeinderat!

Da wir einen Landwirtschaftlichen Betrieb und, unter anderem auch die Gs..1369/1 und 1369/2 bewirtschaften, die direkt an die Grundstücke 137, 1007/1, 1007/2, 1368/3, mit der dazwischen liegenden Bachparzelle 1388 angrenzen. Daher möchten wir Sie darauf hinweisen, das im Herztal anfallende Regenwasser bei tagelangen Regen oder im Sommer bei Sturm oder zuletzt am 07.12.2020 zu Sturzfluten kommt und das gesamte Wasser bei den besagten Parzellen vorbei muss.

Da durch den Bau des Kommunalgebäudes/M-Preis 2016 die Zufahrt Gröbental um einen Meter erhöht wurde, so wurde bei Hochwasser ein künstlicher Stausee geschaffen.

Wenn Geröll, Holz, Schlamm, Kies, Sträucher angespült werden, muss sofort auf befestigten Grund mit Baumaschinen angerückt werden um ein großes Unglück zu verhindern!

Der gesamte Bereich vom Kommunalgebäude M-Preis bis Pz.1368/2 - also nördlich vom Bachbett muss wie bisher frei befahrbar bleiben, damit mittels LKW und Greifer der Bach sofort geräumt werden kann.

Die Gemeinde Ampass hat Sorge zu tragen das die Bürger in der Gemeinde frei von Urgewalten Leben können und nicht mit solchen Projekten noch eine zusätzliche Barriere am Bach zu schaffen um das Risiko künftiger Katastrophen zu erhöhen.

Deshalb erheben wir gegen diesen Flächenwidmungsplan Einspruch.

Wir sind grundsätzlich nicht gegen das Projekt, aber es muss Bachseitig so viel Platz geschaffen werden oder bleiben, dass man mit einer Baumaschine bzw. LKW mit Kran den Bach räumen kann.

Mit freundlichen Grüßen
die Bürger

Grogger Hans
Römerstraße 7

Grogger Hans

Grogger Elisabeth
Römerstraße 7

Elisabeth Grogger

Kainer Carina (geb. Grogger)
Römerstraße 7

Kainer Carina

Ampass, 10.03.2021

NEUE Stellungnahme

Geschäftszahl 031/2-2021-K (303-2021-00002)

Kundmachung

Flächenwidmungsplanes

4-wöchige Auflage vom 19.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021

Gemeinde Ampass		
Bezirk Innsbruck		
Eingel. 15. März 2021		
Zahl: 031/2	Big: —	Bgm: k

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrter Gemeinderat,

Sehr geehrter Herr DI Stepanek (Wildbach- und Lawinenverbauung)!

Da wir einen Landwirtschaftlichen Betrieb und, unter anderem auch die Gs..1369/1 und 1369/2 bewirtschaften, die direkt an die Grundstücke 137, 1007/1, 1007/2, 1368/3, mit der dazwischen liegenden Bachparzelle 1388 angrenzen. Daher möchten wir Sie darauf hinweisen, das im Herztal anfallende Regenwasser bei tagelangen Regen oder im Sommer bei Sturm oder zuletzt am 07.12.2020 zu Sturzfluten kommt und das gesamte Wasser bei den besagten Parzellen vorbei muss.

Da durch den Bau des Kommunalgebäudes/M-Preis 2016 die Zufahrt Gröbental um einen Meter erhöht wurde, so wurde bei Hochwasser ein künstlicher Stausee geschaffen.

Wenn Geröll, Holz, Schlamm, Kies, Sträucher angespült werden, muss sofort auf befestigten Grund mit Baumaschinen angerückt werden um ein großes Unglück zu verhindern!

Der gesamte Bereich vom Kommunalgebäude M-Preis bis Pz.1368/2 - also nördlich vom Bachbett muss wie bisher frei befahrbar bleiben, damit mittels LKW und Greifer der Bach sofort geräumt werden kann.

Die Gemeinde Ampass hat Sorge zu tragen das die Bürger in der Gemeinde frei von Urgewalten leben können und nicht mit solchen Projekten noch eine zusätzliche Barriere am Bach zu schaffen um das Risiko künftiger Katastrophen zu erhöhen.

Deshalb erheben wir gegen diesen Flächenwidmungsplan Einspruch.

Außerdem bestehen wir darauf, dass das Bach-Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung aus dem Jahre 2007 erneuert wird, da hier die Rahmenbedingungen veraltet, und nicht mehr zulässig sind. Der Mpreis wurde in der Zwischenzeit errichtet und der Gröbentalweg wurde auf Anweisung des Herrn Bürgermeisters aufgeschüttet (Staubecken), etc. – das Gutachten ist veraltet und ein neues erforderlich.

Wir sind grundsätzlich nicht gegen dieses Projekt, aber es muss Bachseitig so viel Platz geschaffen werden oder bleiben, dass man mit einer Baumaschine bzw. LKW mit Kran den Bach räumen kann.

Mit freundlichen Grüßen
die Bürger

Grogger Hans
Römerstraße 7



Grogger Elisabeth
Römerstraße 7



Kainer Carina (geb. Grogger)
Römerstraße 7



Bildmaterial
zu Überschwemmung und Hochwasser
finden Sie auf den folgenden Seiten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Gemeinderat,
sehr geehrter Herr DI Stepanek (Wildbach- und Lawinenverbauung),
sehr geehrte Damen und Herren!

Gemeinde Ampass Bezirk Innsbruck		
Eingel. 23. März 2021		
Zahl:	Blg.:	Bgm.: <i>L</i>

Stellungnahme gemäß §67, §68 und §64 TROG 2016

1.

Zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
Geschäftszahl 031/1-2021-K (ork_amp20021_v2.mxd)
Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 19.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021
+ 1 Woche = Abgabefrist 26.03.2021

2.

Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ampass
Geschäftszahl 031/2-2021-K (303-2021-00002)
Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 19.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021
+ 1 Woche = Abgabefrist 26.03.2021

3.

Zur Auflage des Entwurfes der Neuerlassung des Bebauungsplanes B8 Zentrum
Geschäftszahl 031/2-2021-K-1-B8-Zentrum
Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 17.03.2021 bis einschließlich 14.04.2021
+ 1 Woche = Abgabefrist 21.04.2021

Mit der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung des Bebauungsplanes in der Kombination mit dem von der Gemeinde als Grundstückseigentümer der GP 1007/1, 1007/2 und .137 geplanten Gebäudes für „Betreutes Wohnen“, von welchem die Pläne im Detail bereits vorliegen und die auch die Basis für die obengenannten Änderungen darstellen, wir ebenso unzureichend auf die Erfordernisse und Ziele des Tiroler Raumordnungsgesetzes bedacht genommen wie auch auf die negativen Auswirkungen und massiven Einschränkungen der Eigentumsrechte der angrenzenden Grundstücke, nicht genügend bedacht genommen wird.“

Daher fordern wir, dass folgende gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden!

TROG 2016 § 59

Baufluchtlinien, Baugrenzlinien

(1) Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung 2018 besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden.

(2) Die Baufluchtlinien sind so festzulegen, dass das Orts- und Straßenbild und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Belichtung und Belüftung der straßenseitig gelegenen Räume gewährleistet ist. Für verschiedene Höhenabschnitte können verschiedene Baufluchtlinien festgelegt werden (gestaffelte Baufluchtlinien). Weiters kann insbesondere im Interesse des Schutzes des Orts- und Straßenbildes festgelegt werden, dass an die Baufluchtlinien heranzubauen ist (zwingende Baufluchtlinien). Im Fall einer Gefährdung durch Naturgefahren (§ 37 Abs. 3) sind die Baufluchtlinien weiters so festzulegen, dass eine solche Gefährdung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen vermieden wird; im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser sind die Baufluchtlinien erforderlichenfalls weiters so festzulegen, dass wesentliche Hochwasserabflussbereiche und -rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls durch eine zusätzliche Festlegung zu bestimmen, dass § 5 Abs. 2 und 3 der Tiroler Bauordnung 2018 nicht zur Anwendung gelangt.

(3) Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2018) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden. Im Übrigen sind die Baugrenzlinien so festzulegen, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und den Erfordernissen des Brandschutzes entsprochen wird. Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß. Im Fall einer Gefährdung durch Naturgefahren (§ 37 Abs. 3) sind die Baugrenzlinien weiters so festzulegen, dass eine solche Gefährdung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen vermieden wird; im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser sind die Baugrenzlinien erforderlichenfalls weiters so festzulegen, dass wesentliche Hochwasserabflussbereiche und – rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden. Wenn dies zur Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen erforderlich ist, sind die Baugrenzlinien so festzulegen, dass diese Flächen in ihrer ökologischen Funktion erhalten bleiben. In diesen Fällen ist durch eine zusätzliche Festlegung zu bestimmen, dass § 6 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 nicht zur Anwendung gelangt.

Baumassendichte:	ÖROK	Änderung in Dichtezone 3
Baumassendichte:	BBP	BMD H 5,45
Gebäudehöhen:	BBP	Nord 10,80 m / Süd 14,30 m
Abstände zu den Verkehrsflächen:	BBP	teilweise sehr gering (Kurvenbereich)
Abstände zu den übrigen Grundstücken:	BBP	Null !
Abstand zum Bach:	BBP	Null !
Blauer Vorbehaltsbereich: (TM ... Technische Maßnahmen)	BBP	Auf diesen wurde nicht ausreichend Rücksicht genommen
Bebaute Flächen:	Planung	über 70% der Grundstücksfläche
Versiegelte Flächen:	Planung	über 80% der Grundstücksfläche

Das geplante Gebäude ist in jeder Hinsicht „**Äußerst Massiv**“ und beeinträchtigt dadurch nicht nur das Orts- und Straßenbild und die Sicherheit sowie die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, sondern belastet es mit den daraus resultierenden, „**Überdimensionalen**“ und „**Ortsunüblichen Emissionen**“, auch die angrenzenden bereits als Wohngebiet und zu meist bereits bebauten Grundstücke derart, **dass dies auch mit dem Argument „Aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses“ nicht in Einklang zu bringen ist.**

- Zusätzlich haben wir bei der letzten Gemeinderatssitzung in Erfahrung gebracht, dass die Gemeinde einige alternative und deutlich geeignetere Grundstücke für das geplante „**Gebäude für Betreutes Wohnen**“, „**bereits im Eigenbesitz**“ hat.
- Auch bei dem aktuell vorgestellten „Projekt Leistbarer Wohnraum“ hätte die Gemeinde „**wesentlich geeigneterer**“ Bauflächen für das „**Gebäude für Betreutes Wohnen**“ in Aussicht.
- Desweiteren haben wir selbst der Gemeinde im Zusammenhang mit der möglichen Aussiedelung unserer Hofstelle angeboten, dass sie die Flächen auf der sich derzeit unsere Hofstelle befindet, in Eigenbesitz bekommen könnte.

Aus all diesen Gründen ist es aus unserer Sicht nicht verständlich, wieso wir derart große Einschränkungen, der in unserem Besitz befindlichen Grundstücke 1369/1 und 1369/2, hinnehmen sollten.

**Unsere Grundstücke sind darüberhinaus durch folgende Einschränkungen,
„Die als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß bei weitem überschreiten und
die ortsübliche Benutzung der angrenzenden Grundstücke wesentlich beeinträchtigen“,
massiv betroffen.**

Wir haben einen Landwirtschaftlichen Betrieb und bewirtschaften/besitzen unter anderen auch die Grundstücke 1369/1 und 1369/2.

Diese beiden Grundstücke sind als **Bauland- Wohngebiet gewidmet** und grenzen an die Grundstücke 1007/2, 1007/1, .137, 1368/3, 1368/2, 1368/1 und .79 an.

Dazwischen liegt die nur sehr schmale (**ca. 2,0 m breite**) Bachparzelle mit der Grundstücksnummer 1388.

Wie ihnen bekannt ist, ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Überflutungen unserer und auch der nördlich gegenüberliegenden Parzellen gekommen.

Aufgrund der Klimasituation muss uns allen klar sein, dass diese Ereignisse in der Zukunft immer wieder eintreten werden.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass sich diese Ereignisse immer öfter, stärker und auch in kürzeren Zeitabständen ereignen werden.

1. In diesem Bereich ist es immer schon zu „leichten“ Überflutungen gekommen.

Im Zuge der Herstellung für das M-Preis-Gebäude wurde im Jahr 2016 der Gröbentalweg am Ende unserer GP 1369/2 quer in Richtung Norden verlegt und um ca. 1m angehoben. Durch die Veränderung des Verlaufes des Gröbentalweges und im speziellen auch durch die Niveauanhebung um ca. 1m wurde eine zusätzliche Barriere für den/die in diesem Bereich abfließenden Bach/Oberflächenwässer geschaffen. Diese Anhebung stellt einen „Damm“ dar, der das von Westen kommende Bach- Oberflächenwasser auf ein höheres Niveau als es früher war, aufstaut. Es ist dadurch ein „künstlicher See“ entstanden, der sich im speziellen bei unseren beiden Grundparzellen von Osten nach Richtung Westen ausdehnt. Dies je nach Stärke der Unwetter und der daraus resultierenden Niederschlagsmenge.

Bereits diese Baumaßnahme, Lage- und Höhenveränderung des Gröbentalweges, beeinträchtigt unsere Grundstücke maßgeblich im Verhältnis zu früher.

Früher konnte das Wasser, bereits bei einem weitaus niedrigeren Pegel, am östlichen Ende der GP 1369/2 und 1007/2 über die angrenzende Römerstraße abrinnen.

Dies ist anhand der Luftbilder (Luftbildatlas Tirol) aus den Jahren 2013 und 2016 deutlich ersichtlich.

Es wird unsererseits gebeten (gefordert), dass diesbezüglich Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, dass unsere Grundstücke nicht mehr über das frühere Maß hinaus beeinträchtigt werden.

2. Bachverlauf / Räumarbeiten / Bebauung direkt an die Grundgrenze

Wie bereits oben dargestellt wird es immer wieder zu Überflutungen und Aufstauungen in diesem Bereich kommen. Es wird auch in Zukunft, natürlicherweise so sein, dass das Bachwasser, Geröll, Holz, Schlamm, Kies, Sträucher udgl. mit sich reißt.

Dieses Material, wird auch wie bisher, im Bereich unserer und der angrenzenden Grundstücke liegen bleiben. Das Entfernen dieses Materials, Räumung des Bachbettes, ist zwingend notwendig und bedarf schwerer Geräte.

Bis dato wurde dieses Material hauptsächlich von der nördlichen Bachseite aus entfernt.

Die LKW und Bagger haben derzeit die Möglichkeit, über die größtenteils befestigten Grundstücke 1007/1 und 1007/2 zuzufahren.

Nun aber wird es, durch die geplante Bebauung mit einer ca. 33m langen Tiefgarage direkt Entlang der südlichen Grundgrenze der GP 1007/1, verunmöglicht, dass die LKW und Bagger wie bisher, über die Grundstücke 1007/1 und 1007/2, zum Bachbett zufahren können.

Dies wäre dann nur mehr über unsere Grundstücke 1369/1 und 1369/2 möglich.

Es ist für uns ausgeschlossen, dass in Zukunft ausschließlich wir allein, diese Belastung tragen müssen.

Die Gemeinde meldet bei diesem Projekt das öffentliche Interesse an und stellt dieses in den Vordergrund. Die Gemeinde hat bei Anmeldung des öffentlichen Interesses aber immer die Verhältnismäßigkeit zu wahren und zu prüfen !

Die massiven Beeinträchtigungen welche wir im Besitz unserer Grundstücke erleiden müssten stehen in keinem Verhältnis zum öffentlichen Interesse dieses Projektes!

Dass es ein „Notrecht“ bei z.B. Unwetterereignissen gibt und die Gemeinde aus Gefahr in Verzug über unsere Grundstücke, zum Räumen der betroffenen Stellen, zufahren und diese auch benützen kann, ist uns vollkommen klar.

Aber wenn auf der anderen Seite des Bachverlaufes Maßnahmen gesetzt werden, dass die Zufahrt nur mehr von unserer Seite her möglich ist, dann wird aus dem Notrecht, ein **erzwungen herbeigeführtes Dauerrecht**.

Und das kann und ist mit Sicherheit nicht im Sinne des Gesetzgebers bzw. ist dies sicherlich gesetzwidrig !

Daher wird unsererseits gefordert, dass die Gemeinde als Eigentümer der GP 1007/1 und 1007/2 die Möglichkeit der Zufahrt für die Räumung des Bachbettes und der angeschwemmten Materialien über ihre Grundstücke weiterhin gewährleistet.

Diesbezüglich fordern wir, dass die im BBP im Planungsbereich ostseitig auf der GP 1007/2 bereits, in einem Abstand von 4m, eingetragene Absolute Baugrenzlinie gemäß § 59(3) (§6 Abs. 5 TBO 2018 gelangt nicht zur Anwendung), Richtung Westen bis zum Ende der GP 1007/1, zumindest im selben Abstand, verlängert wird.

3. Ableitung von Oberflächenwasser auf fremde Grundstücke

Die Gemeinde möchte auf ihren Grundstücken 1007/1 und 1007/2 direkt an der südlichen Grundgrenze, über eine Länge von ca. 33m eine Tiefgarage herstellen. Der Abschluss der Tiefgarage ist eine, direkt an der südlichen Grundgrenze entlang verlaufende, ca. 33 m lange Mauer.

Dies wird durch die Erlassung des Bebauungsplanes erst ermöglicht!

Die Herstellung dieser Tiefgarage und deren Abschlussmauer an der Grundgrenze hat **für unsere Grundstücke sehr negative Auswirkungen !**

Das überlaufende Bach- und Oberflächenwasser, welches sich bis dato „auch“ auf die Grundstücke 1007/1 und 1007/2 der Gemeinde ausbreiten kann, wird durch diese Baumaßnahmen, auf der Nordseite des Baches eingesperrt und kann somit nur mehr auf unsere Grundstücke 1369/1 und 1369/2 abrinnen.

Dadurch entsteht für die Nutzung unserer Grundstücke ein sehr großer Nachteil.

Die Grundstücke der Gemeinde werden frei von den Gewässern sein und sämtliche auftretenden Gewässer gehen zu unseren Lasten, indem sie zwingend auf unsere Grundstücke abfließen müssen.

Dass derartige bauliche Lösungen nicht im Sinne der Nachbarschaftsrechte sind, sollte eigentlich jedem klar sein. Zahlreich Gesetze untersagen derartige Handlungen.

Um dies zu verdeutlichen zitieren wir z.B. den folgenden § des ABGB.

*„§364 (2) Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. **Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.**“*

Daher wird unsererseits gefordert, dass die Gemeinde als Eigentümer der GP 1007/1 und 1007/2 die derzeitige Beschaffenheit des Geländes „nicht“ in einem Ausmaß verändert, welches geeignet wäre, dass uns in der Nutzungsmöglichkeit unserer angrenzenden Grundstücke GP 1369/1 und 1369/2, dadurch ein Schaden entsteht.

Abschließend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen:

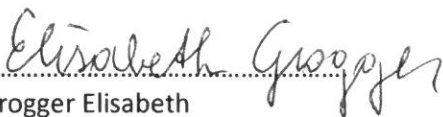
- **Die Gemeinde Ampass hat Sorge dafür zu tragen, dass die Bürger in der Gemeinde frei von Ungewalten leben können.**
- **Sie sollte und ist verpflichtet, es zu vermeiden, dass durch derartige Projekte eine „zusätzliche Barriere“ am Bachverlauf geschaffen wird.**
- **Derartige Projekte erhöhen „wesentlich das Risiko“ künftiger Katastrophen durch Überschwemmungen.**
- **Wir sind grundsätzlich nicht gegen dieses Projekt, aber es muss auf der anderen Seite des Baches so viel Platz geschaffen werden bzw. erhalten bleiben, dass unsere Grundstücke nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.**

Zu guter letzt erwarten wir uns, dass auf die Nutzungsmöglichkeit unserer Grundstücke Rücksicht genommen wird und die Einschränkungen durch Emissionen welcher Art auch immer, die die geplanten baulichen Anlagen für uns verursachen, so gering als möglich gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
die Bürger



.....
Grogger Hans



.....
Grogger Elisabeth



.....
Kainer Carina (geb. Grogger)

Bildmaterial zu Überschwemmungen und Hochwasser im betroffenen Bereich
finden Sie auf den folgenden Seiten

RECHTSANWALT

MMAG. STEFAN ZAJIC

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

A-6020 Innsbruck, Fallmerayerstraße 10

Telefon (0512) 57 53 43, 57 53 26, Telefax 56 17 37

E-mail: office@rechtsanwalt-tirol.com

Homepage: www.rechtsanwalt-tirol.com

UID: ATU68436025

Gemeinde Ampass		
Innsbruck		
Eingel. 18. März 2021		
031/2	—	Bem: K

R808954

An die
Gemeinde Ampass
zH Herrn Bürgermeister

Innsbruck, 2021-03-17
MMag. Z/VL

**Stellungnahme zum Entwurf des aufgelegten Flächenwidmungsänderungsplanes
betreffend die Gst. .137,1007/1 und 1007/2, alle KG 81002 Ampass**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vorerst erlaube ich mir anzuzeigen, dass ich die Eigentümer der Liegenschaft in EZ 311 KG 81002 Ampass, namentlich Herrn Stefan Pfeifer und Herrn Mario Pfeifer, rechtsfreundlich vertrete.

Zum aufgelegten Entwurf des Flächenwidmungsänderungsplanes (Kundmachung vom 17.02.2021, GZ 031/2-2021-k (303-2021-00002)) erlauben meine Mandanten folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorweg ist festzuhalten, dass meinen Mandanten bewusst ist, dass nachfolgende Ausführungen teilweise Stellungnahmen betreffen, welche insbesondere zum Bebauungsplan bzw ergänzenden Bebauungsplan zu erheben sind bzw privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und meinen Mandanten bzw deren Rechtsvorgänger betreffen, jedoch erlauben sie sich selbige auch in diesem Schreiben zur Vervollständigung anzumerken:

a) Der aufgelegte Flächenwidmungsplan steht im Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept. Auf den Inhalt des bestehenden örtlichen Raumordnungskonzeptes darf verwiesen werden.

b) Die Änderung von Flächenwidmung Wohngebiet gem. § 38 Abs 1 TROG in gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs 2 TROG würde dazu führen, dass lediglich die drei betroffenen Grundstücke als gemischtes Wohngebiet gewidmet wären, während sämtliche unzähligen Grundstücke im Nahbereich ausschließlich als Wohngebiet

gewidmet sind. Es bestünde sohin nicht nur die Möglichkeit, sondern ist es offenkundig seitens der Gemeinde auch geplant, auf den betroffenen Grundstücken 1007/1, .137 und Teile des Grundstückes 1007/2 nicht nur ein betreutes Wohnen zu errichten, sondern auch Ärzte, Gewerbebetriebe, etc. anzusiedeln.

Das diesbezügliche Vorhaben würde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, dessen Charakter als Wohngebiet wesentlich beeinträchtigen.

c) Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Grundflächen generell nur dann gewidmet werden dürfen, wenn sie sich aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit sowie der infrastrukturellen Erschließungsvoraussetzungen für eine widmungsgemäße Verwendung eignen.

Im Falle einer Gefährdung durch Wildbäche, Lawinen oder andere Naturgefahren dürfen Widmungen für Bauland nur im Bereich bereits bestehender Siedlungsgebiete erfolgen, wobei eine Baulanderweiterung im Bereich mit erheblich höheren Gefährdungspotentialen auf keinen Fall zulässig ist. Wesentliche Hochwasserabflussbereiche und -rückhalteräume dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu ist festzuhalten, dass seitens der Sektion Wildbach- und Lawinenverbauung bereits vor circa 15 Jahren darauf hingewiesen wurde, dass seitens der Gemeinde sicherzustellen ist, dass der bestehende Bach an der Südgrenze der betroffenen Grundstücke zugänglich sein muss bzw ein Zugang bzw Zufahrt sichergestellt werden muss.

Hierzu wurde seitens der Sektion Wildbach- und Lawinenverbauung nach dem Informationsstand meiner Mandanten der Gemeinde bereits vor circa 15 Jahren aufgetragen, ein diesbezügliches Dienstbarkeitsrecht in einer Breite von 6 Metern auf dem Grundstück 1369/1 KG Ampass zu sichern.

Dieses Dienstbarkeitsrecht besteht bis dato nicht und würde mit dem geplanten Bauvorhaben auch der Bach sodann nicht mehr über die Grundstücke 1007/2 bzw 1007/1 zugänglich sein.

Im Übrigen wäre geplant die Tiefgarage direkt an das Bachbett anschließend zu errichten.

Durch die geplante wesentliche Erhöhung der Baumassendichte und des Umstandes, dass diese sodann mit dem geplanten Vorhaben voll ausgeschöpft werden würde, wären nicht nur Hochwasserabflussbereiche beeinträchtigt, sondern würde dieses Bauvorhaben auch zu einem wesentlich höheren Gefährdungspotential führen.

d) Schlussendlich erlauben sich meine Mandanten nochmals auf die seinerzeit getroffene privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde bzw Ihnen, Herr Bürgermeister, als Vertreter derselben und Baubehörde zu erinnern und darf auf die

diesbezüglichen Ausführungen des Schreibens der Familie Pfeifer vom 17.02.2021 verwiesen werden.

Meine Mandanten bzw ihr Rechtsvorgänger haben seinerzeit im Jahr 2007 eine mündliche Vereinbarung geschlossen, dessen Inhalt Sie nunmehr geflissentlich nicht mehr erinnerlich haben wollen.

Hierzu wird in der Stellungnahme zum Bebauungsplan bzw ergänzenden Bebauungsplan noch im Detail eingegangen werden. Meine Mandanten erlauben sich jedoch bereits jetzt festzuhalten, dass sie nicht nur sämtliche ihnen zustehende Rechtsbehelfe zur Durchsetzung ihrer Ansprüche bzw Einhaltung der seinerzeit getroffenen Vereinbarung in Anspruch nehmen werden, sondern sich auch die rechtliche Überprüfung vorbehalten lassen müssen, inwieweit einzelne Gemeinderatsmitglieder aufgrund des nunmehr an den Tag gelegten vertragswidrigen Verhaltens allenfalls haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden können.

Zusammengefasst liegen nach Ansicht meiner Mandanten die Voraussetzungen für eine Änderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes nicht vor.

Namens meiner Mandantschaft darf ich um diesbezügliche Kenntnisnahme ersuchen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
MMag. Stefan Zajic



